

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Herrngiersdorf (Kindertagesstättengebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Herrngiersdorf folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. der §§ 5, 6 und 8 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats in Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Spielgeld weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a) Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
Mehr als 4 bis zu 5 Stunden	105,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	120,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	135,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	150,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	165,00 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
Bis zu 4 Stunden	116,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	144,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	172,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	200,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	228,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	256,00 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

Bei der Anmeldung des Kindes wird ein Unkostenbeitrag von 3 € erhoben.

### **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Einrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H. ermäßigt.

(2) Die Gebühr nach § 5 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

### **§ 7 Essensgeld**

Das Essensgeld wird nach der tatsächlichen Anzahl der Essen abgerechnet. Es beträgt für Kinder unter drei Jahren pro Essen 2,80 €, für Kinder ab drei Jahren pro Essen 3,50 €.

### **§ 8 Spielgeld**

Die Höhe des Spielgeldes beträgt monatlich 6,00 €.

### **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrngiersdorf, 09.08.2023



Ida Hirthammer  
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 09.08.2023 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln der Gemeinde Herrngiersdorf und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.08.2023 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Langquaid, \_\_\_\_\_  
VGem Langquaid  
i.A.

Geisberger  
Verwaltungsfachwirt